

## **Haushaltssatzung der Gemeinde Dolgen am See für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Gemeinde Dolgen am See vom 15.12.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### **§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

#### 1. im Ergebnishaushalt

a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	776.500,00
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	840.600,00
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-64.100,00
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0,00
c) das Jahresergebnis vor der Veränderung der Rücklagen auf	-64.100,00
die Einstellung in Rücklagen auf	0,00
die Entnahmen aus Rücklagen auf	7.000,00
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-57.100,00

#### 2. im Finanzhaushalt

a) die ordentlichen Einzahlungen auf	711.000,00
die ordentlichen Auszahlungen auf	692.300,00
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	18.700,00
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,00
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	7.000,00
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	32.500,00
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-25.500,00
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	90.000,00
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	83.200,00
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	6.800,00

festgesetzt.

### **§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### **§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt

auf 71.000,00 €

## § 5 Steuersätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe  
Grundsteuer A) auf **225 v. H.**
  - b) für die Grundstücke  
(Grundsteuer B) auf **330 v. H.**
2. Gewerbesteuer auf **310 v. H.**

## § 6 Amtsumlage

1. Die Amtsumlage wird auf 0,14 v.H. der Umlagegrundlage festgesetzt.
2. Äquivalent zur Amtsumlage zahlt die Gemeinde Dolgen am See 169,61 € je Einwohner, bezogen auf den vom Statistischen Landesamt M-V ausgewiesenen Einwohnerstand per 31.12. des Vorvorjahres direkt an die geschäftsführende Gemeinde, Stadt Laage.
3. Für die Verwaltung der Grundschule und die Personalbearbeitung der Gemeinde werden entsprechend § 146 KV M-V Sonderumlagen auf Grundlage einer Vereinbarung vom 16.03.2003 an die geschäftsführende Gemeinde, Stadt Laage, gezahlt.
  - a) 27,00 € pro Schüler jährlich
  - b) 160,00 € pro Mitarbeiter jährlich

## § 7 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 0 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

## § 8 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorvorjahres betrug 2.592.899,92 EUR  
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres  
2.483.999,92 EUR  
beträgt  
und zum 31.12. des Haushaltsjahres 2.426.899,92 EUR

## § 9 Weitere Vorschriften

1. Personalausgaben sind über alle Teilhaushalte (TH) gegenseitig deckungsfähig.
2. Die Aufwendungen für Abschreibungen sind über alle Teilhaushalte gegenseitig deckungsfähig.
3. Die Deckungsfähigkeit innerhalb der TH ist entsprechend Vermerk in dem Produktkonto und der in der Anlage beigefügten Deckungskreistabelle eingeschränkt.
4. Auszahlungsermächtigungen werden für übertragbar erklärt, soweit zum 31.12. des Haushaltsjahres noch Ausgabeermächtigungen vorliegen.

Weitere Vorschriften nach § 45 Abs. 3 KV M-V sind möglich.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Dolgen am See, den 16.12.2015

gez. Eckhard Borrmann  
Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Hiermit ist die am 15.12.2015 beschlossene und am 16.12.2015 ausgefertigte Haushaltssatzung der Gemeinde Dolgen am See für das Haushaltsjahr 2016 bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung der Gemeinde Dolgen am See liegt ab dem 04.03.2016 für zwei Wochen im Dienstgebäude der Stadt Laage, Am Markt 7, 18299 Laage in Zimmer 3.26 zu den Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Die Satzung wurde dem Landrat des Landkreises Rostock als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der KV M-V in der derzeit gültigen Fassung nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Dolgen am See, den 16.12.2015

gez. Borrmann  
Bürgermeister